

Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung für Immobilientreuhänderin und Immobilientreuhänder

Änderung vom 27. MRZ. 2017

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 25. April 2012 über die höhere Fachprüfung für Immobilientreuhänder und Immobilientreuhänderin wird wie folgt geändert:

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) ein Auszug aus dem Strafregister, der nicht älter als sechs Monate ist.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

(...)

und

- c) über keine dem Prüfungszweck widersprechende Eintragungen im Strafregister verfügt.

Vorbehalten bleibt zudem die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41. sowie die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

¹ SR 412.10

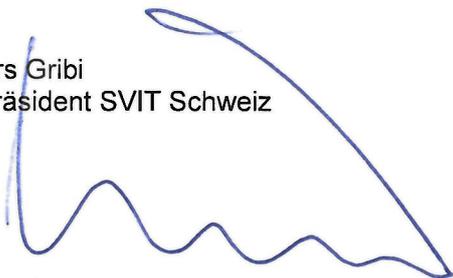
II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF in Kraft.

Zürich, 03. JAN. 2017

Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft SVIT (Schweiz)

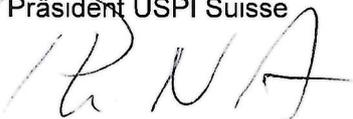
Urs Gribi
Präsident SVIT Schweiz



Paudex, 17. FEB. 2017

Union suisse des professionnels de l'immobilier USPI Suisse

Philippe Nantermod
Präsident USPI Suisse



Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 27. MRZ. 2017

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung

Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Immobilienreuhänder / Immobilientreuhänderin

Änderung vom 07. JAN. 2016

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 25. April 2012 über die Höhere Fachprüfung für Immobilienreuhänder / Immobilienreuhänderin wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird „Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT“ ersetzt durch „Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI“.

Der französische Prüfungsteil „Gestion immobilière“ wird durchgängig mit „Gérance immobilière“ ersetzt

5.11 L'examen comporte les épreuves suivantes et sa durée se répartit comme suit:

Epreuve	Mode d'interrogation	Durée (h)	Pondération
3 (...) Gérance immobilière (...)	écrit	2	1

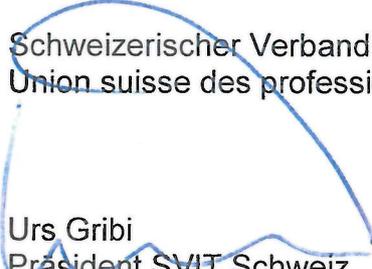
¹ SR 412.10

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Bern, 16.12.2015

Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft SVIT (Schweiz)
Union suisse des professionnels de l'immobilier USPI Suisse

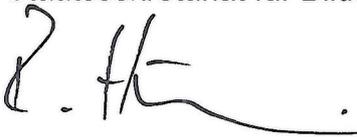

Urs Gribi
Präsident SVIT Schweiz


Hugues Hiltbold
Präsident USPI Suisse

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 07. JAN. 2016

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung höhere Berufsbildung

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für Immobilientreuhänderin und Immobilientreuhänder

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

1.11 Mit Bestehen der Höheren Fachprüfung weisen sich die Absolventinnen und Absolventen über die umfassenden Qualifikationen und Kompetenzen in der Führung einer Immobilienunternehmung als auch in der Beratung ihrer Kunden (Investoren, Liegenschaftsbesitzer) in strategischer, rechtlicher und finanziellen Hinsicht aus, um verantwortungsvolle Aufgaben und Führungsfunktionen zu übernehmen.

1.12

Arbeitsgebiet

Die „Immobilien-Treuhänderin“ oder der „Immobilien-Treuhänder“ sind professionelle Anbieter von Dienstleistungen in allen Bereichen der Immobilienwirtschaft. Ihre Kundschaft besteht aus Einzelpersonen, Personengruppen (z.B. Erbgemeinschaft), Stiftungen oder Unternehmungen.

Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Sie sind fähig,

- ein kleines oder mittleres Immobilienunternehmen oder in einem grossen Immobilienunternehmen Teilbereiche (Abteilungen) zu führen.
- das Unternehmen zu vermarkten, marktgerechte, ökologische Dienstleistungen und nachhaltige Produktinformationen (Minergie, öffentliche Verkehrsmittel, naturnahe Siedlungspflege und Veloabstellanlagen) anzubieten und Instrumente und Methoden des Immobilienmarketings anzuwenden.

- marktgerechte Mietzinse zu kalkulieren, Mietverträge zu erstellen und Mietverhältnisse aufzulösen resp. diese Vorgänge zu überwachen.
- eine einfache Immobilienbewertung unter Einbezug von Nachhaltigkeitsindikatoren durchzuführen und bestehende Bewertung beurteilen zu können.
- die Kunden in rechtlichen und finanziellen Fragen, deren Immobilienportfolio betreffend, beraten zu können.

Berufsausübung

Sie entwickeln ihre beruflichen Aktivitäten in Teilzeit- oder Vollzeit-tätigkeit, in kleinen, mittleren oder grossen Betrieben. Sie sind mit Personalführung betraut.

Sie führen das Unternehmen operativ, finanziell und strategisch bzw. unterstützen die operative, finanzielle und strategische Führung des Unternehmens (bei grossen Unternehmen) und zeichnen verantwortlich für alle Dienstleistungen, die durch ihr Unternehmen bzw. Bereich erbracht werden. Sie beraten ihre Kundenschaft kompetent und lösungs-orientiert und handeln professionell und der Situation (auf der Baustelle oder mit einem grossen Investor) entsprechend. Sie pflegen das Netzwerk und erkennen, wann es angezeigt ist, Spezialisten zu Rate zu ziehen.

Aufgrund gemachter beruflicher Erfahrungen, passen sie ihre Handlungen und Abläufe regelmässig an und bewahren und entwickeln ihre Kompetenzen und Kenntnisse.

Sie sind integer, unabhängig und zeichnen sich durch eine hohe Professionalität in der Ausführung der Aufträge aus. Sie verfügen über alle erforderlichen Fachkompetenzen zur Ausübung ihrer beruflichen Aktivitäten. Sie sind Führungsperson und damit Vorbild im Fachlichen und in der Sozialkompetenz für die Mitarbeitenden.

Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Sie bilden ein wichtiges Glied der Wertschöpfungskette der Immobilienwirtschaft, bieten sie doch alle Dienstleistungen im Bereich der Immobilienwirtschaft an. Sie beachten die ethischen Anforderungen bezüglich Unabhängigkeit, Objektivität und Integrität und tragen damit zum guten Ruf des Berufsstandes bei.

Als Unternehmer nehmen sie die gesellschaftliche Verantwortung für die Arbeitsplätze der Mitarbeiter wahr und verhalten sich im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Branche und des eigenen Unternehmens.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft SVIT (Schweiz)
- Union suisse des professionnels de l'immobilier USPI (Suisse)

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Schweiz. Fachprüfungskommission der Immobilienwirtschaft (SFPKIW)

2.11 Die Schweizerische Fachprüfungskommission der Immobilienwirtschaft (SFPKIW) setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die SFPKIW beaufsichtigt im Auftrage der Trägerschaft die Durchführung der Prüfung.

Sie ist zusätzlich zuständig:

- a) für die Koordination und Kommunikation zwischen den ihr untergeordneten Prüfungskommissionen
- b) für die Festsetzung des Zeitpunktes und des Ortes der Prüfung;
- c) für die Festsetzung der Prüfungsgebühren in Absprache mit der Trägerschaft
- d) für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- e) für den Erlass und die periodische Aktualisierung der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung.
- f) für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.12 Die SFPKIW konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.21 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden der Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

2.22 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.3 Aufgaben der Prüfungskommission

2.31 Die Prüfungskommission:

- a) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- b) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- c) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- d) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- e) entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- f) behandelt Anträge und Beschwerden;
- g) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- h) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) über ihre Tätigkeit;

2.32 Die Trägerschaft bestimmt das Prüfungssekretariat. Das Prüfungssekretariat erledigt für die Prüfungskommission die administrativen Arbeiten.

2.4 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.41 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.42 Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten
 - die Prüfungsgebühr
 - die Anmeldestelle
 - die Anmeldefrist.
 - den Ablauf der Prüfung

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse
- c) Angabe der Prüfungssprache
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:
- a) einen eidg. Fachausweis der Immobilienwirtschaft, ein eidg. Diplom einer höheren Fachprüfung, einen Abschluss einer höheren Fachschule oder einen Hochschulabschluss (Bachelor oder Master) besitzt;
- und
- b) seit dem Erwerb des Ausweises nach Bst. a über mindestens drei Jahre hauptberufliche Praxis in einem Beruf der Immobilienwirtschaft verfügt, wobei davon mindestens zwei Jahre in der Schweiz erworben wurden.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 sowie die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

- 3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.
- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 4 Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld, werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt:
- in deutscher Sprache, wenn mindestens 25 Kandidatinnen und Kandidaten;
 - in französischer Sprache, wenn mindestens 8 Kandidaten und Kandidaten;
 - in italienischer Sprache, wenn mindestens 3 Kandidatinnen und Kandidaten nach der Ausschreibung die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- Über eine ausnahmsweise Durchführung mit weniger Kandidaten entscheidet die Prüfungskommission abschliessend
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 1 Monat vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.13 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 1 Monat vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechts-gültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. Mindestens eine bzw. einer der zwei Expertinnen oder Experten darf nicht Dozentin oder Dozent der vorbereitenden Kurse sein. Bei den schriftlichen Prüfungen gilt letzteres nicht, sofern die Prüfungsarbeiten in anonymisierter Form zur Korrektur vorgelegt werden.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteile	Art der Prüfung	Zeit (h)	Gewichtung	
1	Unternehmensführung	Schriftlich	4	2
2	Unternehmensführung	Mündlich	0.5	1
3	Immobilienbewirtschaftung	Schriftlich	2	1
4	Immobilienvermarktung	Schriftlich	2	1
5	Immobilienbewertung	Schriftlich	4	1
6	Immobilientreuhand	Schriftlich	4	2
7	Immobilientreuhand	Mündlich	0.5	1
8	Diplomarbeit	schriftlich mündlich	vorgängig erstellt 0.75	2
		Total	17.75	11

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die Prüfungskommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

5.23 Wer einen Fachausweis als Immobilienbewirtschaftlerin oder Immobilienbewirtschaftlerin besitzt, kann sich vom Prüfungsteil 3, wer einen Fachausweis als Immobilienvermarkterin oder Immobilienvermarkter besitzt, kann sich vom Prüfungsteil 4 und wer den Fachausweis als Immobilienbewerterin oder Immobilienbewerter besitzt, kann sich vom Prüfungsteil 5 dispensieren lassen.
Die im Prüfungszeugnis des Fachausweises erreichte Endnote wird in die Bewertung des Prüfungsergebnisses gemäss Prüfungsordnung (Ziff. 6.4 ff.) nicht mit einbezogen.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:

- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- b) höchstens in zwei Prüfungsteilen eine Note unter 4.0 erteilt wird;
- c) keine Prüfungsteilnote unter 3.0 liegt.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Die erste Wiederholungsprüfung bezieht sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 5.0 erzielt wurde, die zweite dagegen auf alle Prüfungsteile der ersten Wiederholungsprüfung.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Diplomierte Immobilientreuhänderin / Diplomierter Immobilientreuhänder**
- **Administratrice diplômée de biens immobiliers / Administrateur diplômé de biens immobiliers**
- **Fiduciaria immobiliare diplomata / Fiduciario immobiliare diplomato**

Als englische Übersetzung wird empfohlen: Property Fiduciary with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training.

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

7.21 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 9. Februar 2007 über die Höhere Fachprüfung für Immobilienreuhänder wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

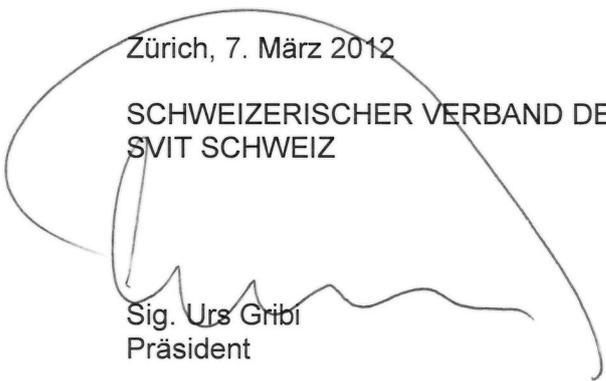
Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 9. Februar 2007 erhalten bis spätestens 2014 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung nach der bisherigen Prüfungsordnung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des BBT in Kraft.

Zürich, 7. März 2012

SCHWEIZERISCHER VERBAND DER IMMOBILIENWIRTSCHAFT –
SVIT SCHWEIZ



Sig. Urs Gribi
Präsident

Marin / Paudex, 23 mars 2012

UNION SUISSE DES PROFESSIONNELS DE L'IMMOBILIER – USPI SUISSE



Sig. Hugues Hiltbold
Le Président

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 25. APR. 2012

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE
Die Direktorin:



Prof. Dr. Ursula Renold